

## Änderungen Anlage 3 zwischen KoV VI und KoV VII

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Vertragsbezeichnung	<b>zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG</b>	Erweiterung des Geltungsbereiches auch für geschlossene Verteilernetze.
§ 1 Ziffer 4 Satz 3  (Vertragsgegenstand)	Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-Mail, soweit keine elektronische Lösung ( <del>Nachrichtenaustausch</del> ) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht.	Redaktionelle Änderung
§ 1 Ziffer 8  (Vertragsgegenstand)	<del>§ 6 Ziffer 4 Abs. 5, § 6 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 1 Satz 3 finden ab dem 1. Januar 2013 Anwendung. § 3 Ziffer 2 sowie § 9 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2 Satz 1 bis 3, Ziffer 3 Satz 2 und Ziffer 6 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind.</del>	Erweiterung des Geltungsbereiches nach gesetzlichen Regelungen auch für geschlossene Verteilernetze.
§ 2 Ziffer 6  (Voraussetzungen)	Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Sofern der Letztverbraucher den Lieferanten <u>als Dienstleister</u> vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Letztverbrauchers nach GeLi Gas. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.	Redaktionelle Klarstellung
§ 3  (Gasbeschaffenheit)	<b>§ 3 Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation</b>	Regelungen zur Änderung der Gasbeschaffenheit. Regelungen zur Änderung der Druckspezifikation im Lieferantenrahmenvertrag nicht

		erforderlich. Siehe vorherigen Punkt
§ 3 Ziffer 2 Satz 1 (Gasbeschaffenheit)	Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit <del>und zur Druckspezifikation</del> sind Bestandteil dieses Vertrages.	
§ 3 Ziffer 3 (Gasbeschaffenheit)	<p>Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung <del>mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Geschäftsjahres</del> ohne Zustimmung des Transportkunden <u>mit folgenden Vorankündigungsfristen berechtigt: Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden mindestens 3 Jahre vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 4 Monate.</u></p> <p><u>Die Mitteilung des konkreten Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung, ab dem Allokationswerte ausschließlich im H-Gas versandt werden („bilanzieller Umstellungstermin“).</u></p> <p><u>Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Satz 1 und 2 eine kurzfristige Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit <del>oder der Druckspezifikation</del> ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15<del>6</del> bleibt unberührt.</u></p>	<p>Die Änderungen dienen der Konkretisierung der Mitteilungsverpflichtung und den damit verbundenen Fristen im Zuge der Umstellung der Gasbeschaffenheit.</p> <p>Siehe vorherigen Punkt</p> <p>Siehe vorherigen Punkt</p> <p>Regelungen zur Änderung der Gasbeschaffenheit. Regelungen zur Änderung der Druckspezifikation im Lieferantenrahmenvertrag nicht erforderlich.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
§ 3 Ziffer 4 neu (Gasbeschaffenheit)	<u>Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 16 Ziffer 3 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren.</u>	Die Änderungen dienen der Konkretisierung der Mitteilungsverpflichtung und den damit verbundenen Fristen im Zuge der Umstellung der Gasbeschaffenheit.

<p>§ 3 Ziffer 4 bzw.5 (Gasbeschaffenheit)</p>	<p>Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit <del>oder der Druckspezifikationen</del> gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren.</p>	<p>Regelungen zur Änderung der Gasbeschaffenheit. Regelungen zur Druckspezifikation im Lieferantenrahmenvertrag nicht erforderlich.  Redaktionelle Änderung von Ziffer 4 auf Ziffer 5.</p>
<p>§ 4 Ziffer 2 (Datenaustausch und Vertraulichkeit)</p>	<p>Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, <del>übermittelten-verarbeiteten</del> oder <del>zugänglich gemachten</del> genutzten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen <u>Begründung, Erbringung oder Beendigung ihrer Leistungspflichten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen</u> <del>technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.</del></p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>
<p>§ 4 Ziffer 4 (Datenaustausch und Vertraulichkeit)</p>	<p>Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall <u>veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Transportkunden in der Regel 1 Monat im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung des Bestehen</u> der Verpflichtung zur <u>Abgabe einer vorherigen</u> <del>technischen</del> Ausspeisemeldungen.</p>	<p>Mit der Änderung wird der Verkürzung der Lieferantenwechselfrist Rechnung getragen. Zudem wird der Netzbetreiber verpflichtet, Ausspeisepunkte, für die die Abgabe einer vorherigen technischen Ausspeisemeldung notwendig ist, auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit für den Transportkunden, sich vorab beim Netzbetreiber zu erkundigen, ob es sich um einen solchen Ausspeisepunkt handelt.</p>
<p>§ 5 Ziffer 2 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)</p>	<p>Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 3 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt <del>bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens</del> für jeden SLP-Ausspeisepunkt <u>einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens</u> <del>meldet der</del> <u>Verwendet der</u> Netzbetreiber <u>entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur Ausrollung der Lastprofile notwendige</u></p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>

	<p><u>Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Transportkündenden Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose zur Verfügung zu stellen. Der Kundenwert bzw. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung</u><del>lesung</del> durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen, <del>und/oder</del> unplausiblen Kundenwerten <u>und unplausiblen bzw. Jahresverbrauchsprognosen widersprechen</u> und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, <del>und/oder</del> einen eigenen Kundenwert <u>und bzw. eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten</u>. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, <del>und/oder</del> den Kundenwert <u>und bzw. die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest</u>. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, <del>bzw. der Kundenwert</del> sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.</p>	
<p>§ 6 Ziffer 4 (Messstellenbetrieb und Messung)</p>	<p>Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet <u>bzw. korrigiert</u>. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktagen übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. <u>Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.</u></p> <p>Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.</p> <p>In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt. Bei RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.</p> <p><u>Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.</u></p>	<p>Die Änderungen dienen der Präzisierung.</p> <p>Regelung aus § 54 Hauptteil KoV VI (Fassung vom 28. Juni 2013) zur Klarstellung in den Lieferantenrahmenvertrag übernommen.</p>
<p>§ 7 Ziffer 6</p>	<p><u>Zur Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 3 bis 5</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

(Unterbrechung der Netznutzung)	wird der Netzbetreiber spätestens zum 1. Oktober 2012 die hierzu erforderlichen Abwicklungsprozesse aufbauen. In der Übergangszeit wird der Netzbetreiber sich bemühen, dem Transportkunden die verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.	
§ 7 Ziffer 7 in Ziffer 6 geändert		Redaktionelle Änderung: Anpassung der Nummerierung
§ 7 Ziffer 8 in Ziffer 7 geändert	Die Regelungen der Ziffer <del>7</del> 6 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffern 3 bis <del>6</del> 5 gelten entsprechend, soweit dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.	Redaktionelle Änderung: Anpassung der Nummerierungen
§ 8 Ziffer 1 (Ausgleich von Mehr-/Minderungen)	Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen. Für alle <u>SLP-</u> Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der <u>SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. Für RLM-Ausspeisepunkte wird die Mehr-/Mindermenge berechnet, indem die endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen verwendete Menge, ggf. unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen, jeweils mit dem Abrechnungs- und Bilanzierungsbrennwert bewertet und die Differenz gebildet wird. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/Minderungenabrechnung.</u>	Die Änderungen dienen der Präzisierung.
§ 8 Ziffer 5 neu (Ausgleich von Mehr-/Minderungen)	Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 1 berechtigt, <u>bei systematischen Fehlern in technischen Einrichtungen zur Messung die korrigierten Verbrauchsmengen gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert für die Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber zu stellen:</u>  <u>Der Netzbetreiber legt dem Transportkunden eine nachvollziehbare Dokumentation vor. Die Dokumentation muss die Befundprüfung des Eichamtes beinhalten.</u>	Es wurde bei RLM-Ausspeisepunkten die Möglichkeit geschaffen, korrigierte Verbrauchsmengen in den Fällen, in denen eine Messeinrichtung systematisch falsch angezeigt hat, berücksichtigen zu können.
§ 8 Ziffer 5 in Ziffer 6 geändert		Redaktionelle Änderung: Anpassung der Nummerierung
§ 11 Ziffer 3	Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag	Anpassung aufgrund geän-

(Steuern)	<p>und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (<u>UStG</u>) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des <u>§ 3g Absatz 1 UStG</u> erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach <u>§ 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b</u> und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie jährlich wiederkehrend unaufgefordert vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß <u>§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG</u> im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (<u>§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG</u>).</p>	<p>derer gesetzlicher Vorgaben.</p>
<p>§ 13 (Sicherheitsleistung)</p>		<p>Die Änderungen sind im Wesentlichen das Ergebnis eines Vorschlags einer verbands- und marktrollenübergreifenden Projektgruppe zur sachgerechten Änderung der bisher geltenden Regelung zur Sicherheitsleistung/Vorauszahlung.</p>
<p>§ 13 Ziffer 1 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus <del>der diesem Geschäftsbeziehung-Vertrag</del> zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß <u>§ 14</u> verlangen. Die <del>Anforderung der</del> Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform <u>anzufordern und zu begründen</u>.</p>	
<p>§ 13 Ziffer 2 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Transportkunde <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) mit einer fälligen Zahlung <u>in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung</u>, in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat <u>oder</u></li> <li>bb) mit fälligen Zahlungen <u>wiederholt in Verzug geraten ist oder</u></li> </ul> </li> <li>b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, <u>es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in</u></li> </ul>	

	<p><u>unerheblicher Höhe oder</u></p> <p>c) ein Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder</p> <p>d) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden <u>gestellt hat und der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder</u></p> <p>e) <u>ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 15 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt worden ist.</u></p> <p>Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage <u>eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Transportkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten.</u></p> <p>Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Langfristbereich nach Standard &amp; Poors BBB-,</li> </ul>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Langfristbereich nach Fitch BBB-,</li> <li>• im Langfristbereich nach Moody's Baa3,</li> <li>• nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap Stand <u>September 2013</u><del>Dezember 2014</del>) beträgt.</li> </ul> <p>Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.</p> <p>Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.</p>	
§ 13 Ziffer 3 (Sicherheitsleistung)	Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften <u>eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts</u> sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.	
§ 13 Ziffer 4 (Sicherheitsleistung)	<del>Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.</del>	
§ 13 Ziffer 5 in Ziffer 4 geändert (Sicherheitsleistung)	Die Sicherheit ist innerhalb von <del>5-7</del> Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist. <del>Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.</del>	
§ 13 Ziffer 6 in Ziffer 5 geändert	Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:  a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen <del>Bank</del> <u>Bürgschaft</u> bzw. <del>Bank</del>	

	<p><u>gGarantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard &amp; Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.</u></p> <p>b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard &amp; Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap Stand <del>Dezember 2014</del>September 2013) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.</p> <p>c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden <u>bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut</u> geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.</p> <p>d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung <del>ist auf erstes Anfordern zu zahlen und</del> hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.</p>	
§ 13 Ziffer 7 in Ziffer 6 geändert		
§ 13 Ziffer 8 in Ziffer 7 geändert	Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. <u>In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist inner-</u>	

	<u>halb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.</u>	
§ 13 Ziffer 9 in Ziffer 8 geändert	Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 76 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 76 nicht nur vorübergehend unwesentlich übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 76 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. <del>Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.</del>	
§ 14 Vorauszahlung neu		Die Standardisierung der Vorauszahlungsregelung ist im Wesentlichen das Ergebnis eines Vorschlags einer verbands- und marktrollenübergreifenden Projektgruppe zur sachgerechten Änderung der bisher geltenden Regelung zur Sicherheitsleistung/Vorauszahlung.
§ 14 Ziffer 1 neu (Vorauszahlung)	<u>Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von 5 Werktagen nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.</u>	
§ 14 Ziffer 2 neu (Vorauszahlung)	<u>Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach § 13 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach Ziffer 1 ab, so hat der Netzbetreiber den Beginn, die Höhe sowie die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungspflicht gegenüber dem Transportkunden in Textform mitzuteilen.</u>	
§ 14 Ziffer 3 neu (Vorauszahlung)	<u>Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung</u>	

	<u>weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum der Berechnung der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich höher oder erheblich niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Netzentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten als erheblich.</u>	
§ 14 Ziffer 4 neu (Vorauszahlung)	<u>Die Vorauszahlung ist nach Wahl des Netzbetreibers monatlich, 2-wöchentlich oder wöchentlich bis zum drittletzten Werktag vor dem Netznutzungszeitraum, auf den die Vorauszahlung zu erbringen ist, durch den Transportkunden zu leisten. Abweichend zu Satz 1 kann der Netzbetreiber zur Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.</u>	
§ 14 Ziffer 5 neu (Vorauszahlung)	<u>Die Vorauszahlung ist mit den Netzentgeltforderungen für den Zeitraum zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.</u>	
§ 14 Ziffer 6 neu (Vorauszahlung)	<u>Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz vom Transportkunden zum vom Netzbetreiber vorgegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Netzentgeltforderungen für den betreffenden Zeitraum, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.</u>	
§ 14 Ziffer 7 neu (Vorauszahlung)	<u>Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich unterschreitet, kann der Netzbetreiber durch Erklärung gegenüber dem Transportkunden in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlung zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 verlangen. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Netzentgeltforderungen erheblich überschreitet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Transportkunden in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Leistungszeitpunkt gemäß Ziffer 4 vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Netzentgeltforderungen um mindestens 10 % abweicht.</u>	
§ 14 Ziffer 8 neu (Vorauszahlung)	<u>Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 13 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Er hat eine Bestätigung darüber zu erteilen, wenn ein begründeter Fall nicht mehr besteht. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.</u>	

	<u>Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem halben Jahr fordern. In den Fällen des § 13 Ziffer 2a gilt dies nur, sofern innerhalb der letzten 12 Monate die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.</u>	
§ 14 Ziffer 9 neu (Vorauszahlung)	<u>Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlung werden bei Anforderung vom Netzbetreiber dem Transportkunden separat mitgeteilt.</u>	
§ 4415 Ziffer 2  (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme)	Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.  Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn  a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages <del>wiederholt</del> -trotz Abmahnung <u>wiederholt</u> schwerwiegend verstoßen wird oder  b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit <u>nach § 13</u> oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach <del>§ 13 bzw § 14</del> nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder  <del>e) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Transportkunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 InsO nachweist oder</del>  <del>d) c)</del> die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist.	Redaktionelle Änderung dient der Klarstellung
[§ 4415 Ziffer 3 <sup>1</sup>  (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme)]	<i>[Optional: Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages <del>so lange fort, bis <del>de</del>zur endgültigen Abwicklung dieses Vertrages fort.</del> Abrechnungsprozess der Netzentgelte <del>endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.]</del></i>	[Redaktionelle Änderung]
§ 4415 Ziffer 4  (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung)	Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweit-	Die Änderung dient der Präzisierung der Informationspflichten des Netzbetreibers bei Netzabgängen.

<sup>1</sup> Da es sich vorliegend um eine optionale Vertragsregelung handelt, bitte nur aufführen, wenn diese auch im geltenden Lieferantenrahmenvertrag so verwendet wird.

und Netzübernahme)	ge Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber und über den übernehmenden Netzbetreiber <u>spätestens 3 Monate + 10 Werktage vor Netzbetreiberwechsel</u> in Textform unterrichten.	
§ 4415 Ziffer 5 (Vertragslaufzeit, Vertragskündigung und Netzübernahme)	Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden <u>spätestens 3 Monate + 10 Werktage vor Netzbetreiberwechsel</u> in Textform über die Netzübernahme.	Die Änderung dient der Präzisierung der Informationspflichten des Netzbetreibers bei Netzübernahmen.
<del>§ 15</del> §16 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages		Redaktionelle Änderung
§ 1516 Ziffer 2 (Änderung des Lieferantenrahmenvertrages)	Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber <del>hiervon</del> <u>von der in Satz 2 genannten Frist abweichen</u> . Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.	Die Änderung dient der Klarstellung.
§ 16 Ziffer 3 neu (Änderung des Lieferantenrahmenvertrages)	Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren <u>gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen</u> . Mit Wirkung zum <u>1. Oktober 2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 4 Monate</u> . Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies <u>zu begründen</u> . Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere <u>strömungsmechanische Notwendigkeiten</u> sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisaufnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten	Ergänzung einer Regelung zum Marktgebietswechsel.

	<p><u>worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.</u></p>	
§ 4516 Ziffer 3 in Ziffer 4 geändert		Redaktionelle Änderung
§46-§17 Schlussbestimmungen		Redaktionelle Änderung
§ 4617 Ziffer 4	<p>Eine Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Für alle sonstigen Änderungen gilt § 156.</p>	Redaktionelle Änderung
§ 17-§ 18 Anlagenverzeichnis		Redaktionelle Änderung

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Ziffer 8 Anlage 6	<p><i>Monat M</i>  <u>Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.</u></p>	Redaktionelle Änderung
-------------------	---	------------------------